

Konzern-Chefs haften für Kartell-Schäden

Kriminelle Amtshandlungen von Vorständen belasten den Börsenkurs eines Unternehmens. Ob Aktionäre die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen können, erklärt Dr. Philipp Gregor.

Bei Nord- und Südzucker sind die Bauern nicht nur Rohstofflieferanten, sondern meistens auch Aktionäre. Und als solchen dürfte es manchen nicht gefallen, dass die Unternehmen hohe dreistellige Millionenbeträge an Strafen und Schadenersatz für die illegalen Preis- und Gebietsabsprachen in der Zeit vor 2009 zahlen müssen.

Zusammen mit Pfeifer & Langen haben die beiden Firmen bereits 280 Mio. € Bußgeld an das Bundeskartellamt gezahlt. Nun fordern namhafte Süßwarenhersteller wie z. B. Nestlé, Katjes und Vivil Schadenersatz. Manche Branchenkenner sprechen mittlerweile von einer möglichen Schadenssumme im Milliarden-Bereich. Straf-gelder und schlummernde Risiken machen Firmen für Investoren unattraktiv und drücken so den Aktienkurs.

Aktionäre hätten in diesem Fall Anspruch auf Schadenersatz von Vorständen, wenn diese ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben. Die Konzern-Lenker würden dabei nicht nur für die eigenen Rechtsverstöße haften. Sie hätten zudem illegales Verhalten anderer im Unternehmen zu verantworten, wenn sie dieses fahrlässig übersehen oder gar gedeckelt haben. Wird dem Aufsichtsrat bekannt, dass der Vorstand seine Sorgfaltspflicht vernachlässigt hat, so ist er seinerseits verpflichtet, Schadenersatz einzufordern – oder wird sonst selbst mit haftbar.

Beide Organe haften gesamtschuldnerisch. Das heißt: Alle Vorstände oder Aufsichtsräte haben ein mögliches Fehlverhalten anderer Mitglieder ihres Gremiums mit zu verantworten. Die Verjährungsfrist beträgt bei börsennotierten Unternehmen zehn Jahre, ansonsten fünf Jahre. Sie beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu welchem dem Unternehmen der Schaden entsteht – also z. B. im Moment der Zahlung der Kartellstrafe.

Die Aktionäre haben hier zwei Optionen: Der Königsweg ist, wenn die Aktionäre auf der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlie-

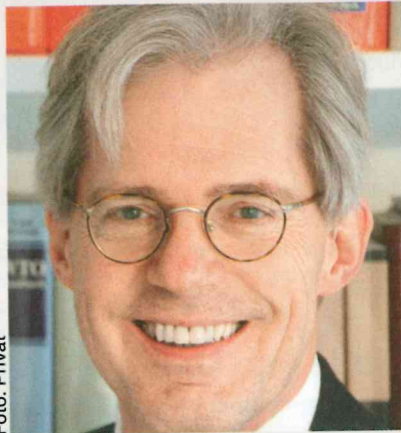


Foto: Privat

Dr. Philipp Gregor, Agrar-Fachanwalt und Wirtschaftsmediator aus Münster.

ßen, Ersatzansprüche geltend zu machen. Das Unternehmen hätte dann die Ansprüche zu verfolgen.

Gelingt das nicht, bliebe den Aktionären noch die Ochsentour über das Klagezulassungsverfahren nach § 148 AktG. Die klagenden Aktionäre müssten mindestens 1% des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100.000 € auf sich vereinigen. Auch über dieses Verfahren könnten sie erreichen, dass die Konzern-Chefs Schadenersatz an die Gesellschaft leisten müssen. Wie das Verfahren im Detail abläuft, lesen Sie unter Heft+.

Die meisten Gesellschaften haben ihre leitenden Mitarbeiter gegen derartige Forderungen versichert. In der Regel trifft die Vorstände und Aufsichtsräte dabei jedoch ein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10% des Schadens sowie mindestens dem anderthalbfachen ihrer festen jährlichen Vergütung.



Wie Sie als Aktionär eine Klage gegen die Kartell-Verantwortlichen durchsetzen, lesen Sie unter www.topagrar.com/heft+

Aktuell liegt der Weltmarktpreis fast gleichauf bei ca. 430 €/t. Die deutschen Zuckerunternehmen machen den Bauern die Hoffnung, dass es im Rest der Welt künftig zu einer knappen Zucker-versorgung kommen wird, z. B. durch von Wetterkapriolen bedingte Missernten.

Analysten rechnen jedoch eher mit einem leichten Abfall als mit einem starken Anstieg in den nächsten anderthalb Jahren. Das äußert sich z. B. in den Preisen für den Zucker-Kontrakt Nr. 5 an der Warentermin-Börse LIFFE in London: Rohrzucker zum Lieferdatum Dezember 2017 kostet dort derzeit ca. 473 US-Dollar pro Tonne. Beim aktuellen Wechselkurs entspricht das ca. 420 €/t. Die Prognosen der Firmenvertreter auf den Winterveranstaltungen erscheinen vor diesem Hintergrund eher optimistisch.

Preis nicht gleich Erlös. Hinzu kommt: Die Unternehmen beziehen sich in ihren Vertragsangeboten nicht auf den EU-Zuckerpreis, sondern auf ihre Zuckererlöse. Sie legen also auch die Erlöse aus dem Ethanol- und Industriezuckergeschäft auf die Rüben um. Somit kann sich der Zuckererlös der einzelnen Unternehmen anders entwickeln als der EU-Zuckerpreis.

Liegt dieser Zuckererlös zur Kampagne 2017 bei 400 €/t, so müssen die Landwirte bei allen Unternehmen Rübelgelder von unter 30 €/t schlucken. Nur beim dreijährigen Festpreis von Nordzucker stünde dann noch die „3“.

Sollten die Preise der Konkurrenzkulturen Raps und Weizen gleichzeitig ansteigen, so könnte die Zuckerrübe ihren Vorsprung gegenüber anderen Kulturen auf vielen deutschen Feldern vorerst verlieren. Raps liefert schon beim aktuellen Preis von 360 €/t einen etwas besseren Deckungsbeitrag als mit 28 €/t vergütete Rüben (siehe Übersicht 1). B-Weizen kann beim aktuellen Preisniveau von 140 €/t da noch nicht mithalten. Marktexperten sagen ihm jedoch eher einen Preisanstieg als -abfall bis zur Ernte 2017 voraus. Dann wird es eng für die Zuckerrübe. *Claus Mayer*

Schnell gelesen

- Zieht der Weltmarktpreis für Zucker bis 2017 nicht deutlich an, ist die Vorzüglichkeit der Rübe gefährdet.
- Aktionäre könnten die Konzern-Chefs für den Kartell-Schaden belangen.